

**Satzung des
Hunde-Sport-Vereins
Biberach / Zell a. H. e.V.**

*...mit Hunden
lernen,
von Hunden
lernen...*



Abschrift vom 10. Oktober 2014 nach neuer deutscher Rechtschreibung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Rechtsnatur

§ 2 Zweck, Aufgabe

§ 3 Rechtsgrundlage

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Rechte der Mitglieder

§ 6 Pflichten der Mitglieder

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Ehrenmitglieder

§ 9 Vereinsorgane

§ 10 Geschäftsführung

§ 11 Der Vereinsvorsitzende

§ 12 II. Vereinsvorsitzende

§ 13 Schriftführer

§ 14 Kassenwart

§ 15 Die Ausbildungsleiter

§ 16 Jugendwart

§ 17 Beisitzer

§ 18 Hauptversammlung

§ 19 Außerordentliche Hauptversammlung

§ 20 Kassenprüfer

§ 21 Auflösung

§ 22 Schlussbestimmung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsnatur

- (1) Der Verein führt den Namen Hunde-Sport-Verein Biberach / Zell a. H. e. V.
In Abkürzung HSV.
- (2) Er ist unter der Vereinsregisternummer OZ 38 beim Amtsgericht Gengenbach eingetragen und hat seinen Sitz in Zell a. H.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Südwestdeutschen Hundesportverband e. V. (swhv),
Sitz Stuttgart.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gengenbach. Das Geschäftsjahr ist das
Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Die Förderung des Leistungssports und des Breitensports mit dem Hund.
- (2) Die sportliche Betätigung seiner Mitglieder, damit verbunden ihre körperliche
Ertüchtigung zu fördern. Die Gewinnung Jugendlicher für den Sport mit dem
Hund und deren Betreuung in einer Jugendabteilung.
- (3) Zur Überprüfung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund
Sportveranstaltungen durchzuführen, die von den vom swhv zugeteilten
Leistungsrichtern oder Bewertern abgenommen werden.
- (4) Seinen Mitgliedern für Training und Hundesport die Sportanlagen und Geräte
zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Belange des Tierschutzes aktiv zu fördern.
- (6) Der HSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln
des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der
Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen
begünstigt werden. Die Erstattung von Auslagen im Rahmen der Tätigkeit für
den Verein regelt dieser selbst.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung des HSV und die Entscheidungen, die dieser im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied kann jeder unbescholtene Hundefreund werden, der bereit ist, sich im Sinne des Vereins zu betätigen oder diesen zu fördern, sofern er nicht gewerbsmäßiger Hundehändler ist. Aufnahmeantrag ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Über die Mitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist vom Vorstand mitzuteilen. Bei einer etwaigen Ablehnung ist eine Verpflichtung zur Angabe von Gründen nicht gegeben.
- (4) Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied die Satzungen, Ausführungsbestimmungen und Anordnungen des Vereins an.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht die Vereinseinrichtungen zu benützen, an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen und dort Anträge zu stellen, über die abgestimmt werden muss, wenn die Bestimmungen des § 6 der Satzung eingehalten sind.
Jugendliche Mitglieder haben kein Wahl- und Stimmrecht.
- (2) Bei einer Jugendgruppe von mindestens 10 aktiven Jugendlichen kann von dieser ein Jugendsprecher gewählt werden, der mindestens 16 Jahre alt sein muss. Dieser Jugendsprecher vertritt die Interessen der Jugendlichen und hat im Jugendbereich Stimmrecht.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder haben am Beginn des Geschäftsjahres einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrags wird von der Hauptversammlung bestimmt. Neubetretende haben im 2. Vierteljahr nur $\frac{3}{4}$, im 3. Vierteljahr die Hälfte und im 4. Vierteljahr $\frac{1}{4}$ des Jahresbeitrags zu bezahlen. Die Aufnahmegebühr ist in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Jugendliche Mitglieder entrichten bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres den halben Beitragssatz. Sie sind von der Aufnahmegebühr befreit. Zur sportlichen Betätigung im Verein müssen Jugendliche die schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (3) Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr Ermäßigung oder Stundung gewähren.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vorstandschaft zu befolgen, die Interessen des Vereins zu wahren und zu schützen und nach Kräften zur Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins beizutragen; die Übungsstunden möglichst regelmäßig zu besuchen und sich bei der Ausbildung der Hunde gegenseitig behilflich zu sein.
- (5) Die Genehmigung zur Ablegung einer Prüfung bei einem anderen Verein kann vom Vorstand in Ausnahmefällen versagt werden.
Jeder Hundehalter, der seinen Hund im Verein ausbilden lässt, muss selbst dem Verein angehören.
- (6) Zur Pflege und Erhaltung der Vereinseinrichtungen kann vom Vorstand ein Arbeitsdienst einberufen werden, an dem sich alle aktiven Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu beteiligen haben.
Bei Nichtbeteiligung ist eine Gebühr zu entrichten, die von der Vorstandschaft festgelegt wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. bei ordentlichen und jugendlichen Mitgliedern durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

b. bei Ehrenmitgliedern durch Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen. Die Anzeige muss spätestens bis zum 30. November eines Jahres eingegangen sein, sonst ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Ein Mitglied, welches trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder mit einer anderen in der Satzung des Vereins festgelegten Leistungen in Rückstand kommt, kann vom Vorstand gesperrt oder aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens drei Wochen liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung der Streichung enthalten. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge und Gebühren bleibt trotz Streichung erhalten.

(2) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a. wegen grober Verstöße gegen die Satzung, Ausführungsbestimmungen oder Anordnungen des Vereins;
- b. wegen Gefährdung oder Schädigung des Vereins;
- c. wegen eines dem Kameradschaftsgeist zuwiderlaufenden Benehmens innerhalb des Vereins oder auf anerkannten Veranstaltungen. Hierzu gehören u.a. auch grobe Ungebühr gegenüber einem Leistungsrichter oder Bewerter oder haltlose, leichtfertige Verdächtigungen und Verunglimpfungen eines anderen Mitglieds.

(3) Über den Ausschluss und weitere Vereinsstrafen entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(4) Weitere Vereinsstrafen sind:

- a. Verwarnung
- b. Verweis unter Androhung eines Antrags auf Ausschluss
- c. Sperrung (diese darf nicht weniger als 3 Monate und nicht mehr als 1 Jahr betragen)
- d. endgültiger Ausschluss

Diese Maßnahmen gegen seine Mitglieder kann der Verein aufgrund seines Rechtes auf Selbstbestimmung und Selbstverwaltung ergreifen. Die Mitglieder haben sich durch ihre Mitgliedschaft im Verein den Entscheidungen der zuständigen Vereinsorgane in Vereinsangelegenheiten unterworfen.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Auf Initiative des Vorstands können Personen, die sich um den Verein in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben, von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, im Übrigen den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
- (2) Auf Initiative des erweiterten Vorstands kann die Hauptversammlung Vorsitzende mit außergewöhnlichen Verdiensten zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese haben in den Sitzungen der Vorstandschaft Sitz, jedoch keine Stimme.

§ 9 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Der erweiterte Vorstand
 - c. Die Mitgliederversammlung

§ 10 Geschäftsführung, Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Dem Vereinsvorsitzenden
 - b. Dem II. Vereinsvorsitzenden
- (2) Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins gemäß § 26 BGB. Die beiden Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsbemächtigt.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a. Dem Schriftführer
- b. Dem Kassenwart
- c. Den beiden Ausbildungsleitern (SchH-Sport bzw. TH- u. Breitensport)
- d. Dem Jugendwart
- e. Zwei Beisitzern

§ 11 Der Vereinsvorsitzende

Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft nach seinem Ermessen die Sitzungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands ein. Auch die Hauptversammlung wird von Ihm in Übereinstimmung mit dem erweiterten Vorstand einberufen. Für Sitzungen und Hauptversammlungen stellt er die vorläufige Tagesordnung auf. Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit des erweiterten Vorstands Mitglieder desselben bei grober Pflichtverletzung und Unfähigkeit von seiner Tätigkeit in der Vorstandschaft entbinden. Während einer Amtsperiode freiwerdende Stellen in der Vorstandschaft werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch besetzt.

§12 II. Vereinsvorsitzender

Auch der II. Vereinsvorsitzende ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Vereinsvorsitzende verhindert ist. Er unterstützt den Vereinsvorsitzenden und vertritt ihn, wann immer er seiner Vertretung bedarf.

§ 13 Schriftführer

Der Schriftführer hat von den Sitzungen und der Hauptversammlung ein Protokoll anzufertigen. Die Sitzungsprotokolle sind auf der nachfolgenden Sitzung zu verlesen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Er unterstützt den Vereinsvorsitzenden bei der Erledigung des Schriftverkehrs.

§ 14 Kassenwart

Der Kassenwart ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Er verwaltet das gesamte Vereinsvermögen. Er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und der Hauptversammlung eine Vermögensübersicht mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorzulegen.

§ 15 Ausbildungsleiter

Die beiden Ausbildungsleiter sind für die hundesportliche Arbeit im Verein verantwortlich, jeder in seinem sportlichen Zuständigkeitsbereich. Zu ihrer Unterstützung können sie nach Absprache mit dem Vorstand geeignete Helfer erhalten.

§ 16 Jugendwart

Der Jugendwart ist für die Führung einer Vereinsjugendgruppe verantwortlich. Ihm obliegt die Förderung der jugendlichen Mitglieder und die Durchführung von Jugendveranstaltungen kultureller, unterhaltender und sportlicher Art.

§ 17 Beisitzer

Den Beisitzern können zur Unterstützung von Funktionsträgern vom Vorstand Aufgaben zugeteilt werden.

§ 18 Hauptversammlung

- (1) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Einladung im Offenburger Tageblatt, der Schwarzwälder Post oder durch einfachen Brief.

Sie ist Sache des Vereinsvorsitzenden und hat unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung zu geschehen.

- (2) Die Hauptversammlung hat jährlich stattzufinden, und zwar bis spätestens 31. März.
- (3) Die Hauptversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt, außer bei Satzungsänderungen, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
- (5) Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin beim Vereinsvorsitzenden einzureichen.
- (6) Die Hauptversammlung wählt alle drei Jahre den Vorstand, den erweiterten Vorstand, die Beisitzer und die Kassenprüfer. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig auf sich vereint.
- (7) Die Wahl des Vereinsvorsitzenden und des II. Vereinsvorsitzenden ist geheim, die übrigen Wahlen sind offen durchzuführen. Bei mehreren Vorschlägen für eine Besetzung ist auch hier geheim abzustimmen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (dreiviertel) der abgegebenen gültigen Stimmen (§ 33 BGB).
- (8) Wählbar ist jedes ordentliche, unbescholtene Mitglied, welches dem Verein mindestens zwei Jahre angehört.
- (9) Ordentliche Mitglieder, welche aus triftigen Gründen am Besuch der Hauptversammlung verhindert sind, können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme einer Funktion dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form mitgeteilt haben.

§ 19 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe eines WICHTIGEN Grundes einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden eingebracht haben. Eine in dieser Form beantragte außerordentliche Hauptversammlung muss spätestens innerhalb von sechs Wochen einberufen werden. Gleichzeitig mit der Einberufung ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 20 Kassenprüfer

- (1) An der Hauptversammlung sind zwei befähigte Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen der Vorstandschaft nicht angehören. Sie sollten alle drei Jahre wechseln. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Kassenprüfern sind auf Verlangen sämtliche Kassenunterlagen in einem geordneten Zustand vorzulegen.
- (3) Wird die Kasse beanstandet, so muss der Vereinsvorsitzende einen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung der Kasse beauftragen. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse müssen die Kassenprüfer der Hauptversammlung die Entlastung des Kassenwarts empfehlen.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der an der Hauptversammlung nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins entscheidet die außerordentliche Hauptversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens, welches einem gemeinnützigen Zwecke zufließen muss. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 22 Schlussbestimmung

- (1) Die Neufassung der Satzung wurde vom Vorstand der Hauptversammlung am 16.01.1998 zur Abstimmung vorgelegt. Die Satzung wurde mit der erforderlichen Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen.
- (2) Der 1. Vorsitzende erhielt den Auftrag, die Neufassung der Satzung baldmöglichst dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister an Stelle der alten Satzung vorzulegen.

Zell a.H., den 17. Januar 1998

Gerhard Nagel

Karin Schmidt

Hans Stadelmann

1.Vorsitzender

Schriftführerin

2. Vorsitzender